

Änderung EG SchKG

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Obergerichts vom 25. Februar 2022; Vorlage Nr. 3379.2 (Laufnummer 16882)	[M10K1] Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission vom 11. Mai 2022; Vorlage Nr. 3379.3 (Laufnummer 16960)
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf Art. 1 der Schlussbestimmungen vom 16. Dezember 1994 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs[SR 281.1] und § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Der Erlass BGS 231.1 , Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 30. Januar 1997 (Stand 13. Juli 2013), wird wie folgt geändert:	
<p>§ 5 Fähigkeitszeugnis</p> <p>¹ Das Fähigkeitszeugnis wird in der Regel auf Grund einer von der Bewerberin oder vom Bewerber abgelegten Prüfung ausgestellt.</p>	<p>§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)</p> <p>¹ Das Fähigkeitszeugnis wird in der Regel aufgrund der von der Bewerberin oder vom Bewerber bestandenen eidgenössischen Berufsprüfung Fachfrau/ Fachmann Betreibung und Konkurs, Fachrichtung Betreibung, ausgestellt.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Obergerichts vom 25. Februar 2022; Vorlage Nr. 3379.2 (Laufnummer 16882)	[M10K1] Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission vom 11. Mai 2022; Vorlage Nr. 3379.3 (Laufnummer 16960)
<p>² Die Aufsichtsbehörde kann Personen, die über gleichwertige Prüfungsausweise verfügen oder sich in anderer Weise über ihre fachliche Befähigung ausgewiesen haben, die Prüfung ganz oder teilweise erlassen.</p> <p>³ Die Aufsichtsbehörde erlässt eine Prüfungsverordnung, setzt die Prüfungsgebühr fest und wählt eine Prüfungskommission, in der die Betriebsbeamtinnen bzw. -beamten angemessen vertreten sind.</p> <p>⁴ Gegen Entscheide der Prüfungskommission kann innert 10 Tagen Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erhoben werden. Entscheide über Prüfungsergebnisse werden von der Aufsichtsbehörde nur auf Ermessensmissbrauch und die Verletzung wesentlicher Form- oder Verfahrensvorschriften überprüft.</p>	<p>² Die Aufsichtsbehörde kann das Fähigkeitszeugnis auch Personen ausstellen, die über vergleichbare Prüfungsausweise verfügen oder sich in anderer Weise über ihre fachliche Befähigung ausgewiesen haben.</p> <p>³ Aufgehoben.</p> <p>⁴ Aufgehoben.</p>	
<p>§ 8 Ernennung</p> <p>¹ Der Regierungsrat ernennt die Konkursbeamtin oder den Konkursbeamten und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.</p> <p>² Der Regierungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde über diese Ernennungen.</p>	<p>§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Der Regierungsrat wählt die Amtsleitung des Konkursamts.</p> <p>² Der Regierungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde über die Wahl.</p>	<p>§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Der Regierungsrat ernennt die Amtsleitung des Konkursamts.</p> <p>² Der Regierungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde über diese Ernennung.</p>
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Obergerichts vom 25. Februar 2022; Vorlage Nr. 3379.2 (Laufnummer 16882)	[M10K1] Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission vom 11. Mai 2022; Vorlage Nr. 3379.3 (Laufnummer 16960)
	IV.	
	Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft[Inkrafttreten am].	
	Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Die Präsidentin Esther Haas Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom	